Scharia und deutsches Recht

Von Mathias Rohe, Erlangen

I. Einführung

Die dauerhafte Präsenz großer muslimischer Bevölkerungsgruppen in weiten Teilen Europas hat zu Debatten darüber geführt, ob und inwieweit Normen des Islam auch im Rahmen europäischer säkularer Rechtsstaaten zur Anwendung kommen können. Einschlägige Äußerungen des Erzbischofs von Canterbury, eines Schweizer Wissenschaftlers, aber auch eines bayerischen Landtagsabgeordneten haben heftige Reaktionen ausgelöst. Scharia und Grundgesetz werden von vielen als sich gegenseitig ausschließende Regelungen verstanden. Die rechtspopulistische Schweizer SVP wirbt neuerdings mit dem Slogan "Maria statt Scharia", wobei eine hübsche junge Schweizerin von einem Äußeren, das keinen Migrationshintergrund nahelegt, einer vollverschleierten Frau dunkler Augenfarbe gegenübergestellt wird. Ähnlich geistreich wurde in Österreich der FPÖ-Wahlkampfslogan "Daham statt Islam" plakatiert. In Deutschland hauen rechtspopulistisch-rechtsradikale Initiativen von Pro Köln bis hin zu dem Internet-Schmuddelblog "Politically incorrect" in dieselbe Kerbe. Ängste haben sich jedoch auch bis hin in die Mitte der Gesellschaft ausgebreitet. Wie steht es nun tatsächlich um das Verhältnis zwischen Scharia und europäischen Rechtsordnungen? Trotz mancher Unterschiede im einzelnen kann Deutschland hierbei als Beispiel für andere europäische Rechtsordnungen untersucht werden.

Ausgangspunkt aller weiteren Überlegungen ist die Feststellung, dass jede Rechtsordnung, auch die deutsche, alleine darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang fremde Normen auf ihrem Territorium angewandt werden können. Es gibt keinen rechtlichen Multikulturalismus auf dieser obersten Ebene. Andererseits erkennt das deutsche Recht selbst in besonderen Fällen das Bedürfnis nach einer Anwendung fremder Normen an.

Was heißt "Scharia"? Der Begriff wird sehr unterschiedlich verwendet, deshalb besteht eine große Gefahr von Missverständnissen. In einem *weiten Sinne* bezeichnet Scharia alle religiösen und rechtlichen Normen des Islam sowie die Instrumente ihrer Auffindung und Auslegung. Dazu zählen z.B. Vorschriften über die rituellen Gebete, das Fasten oder die Wallfahrt, aber auch solche über Vertragsrecht, Familien- und Erbrecht oder Strafrecht. Manche verstehen Scharia in einem *engen Sinne*, im Wesentlichen beschränkt auf die Bereiche des Familien- und Erbrechts und des Strafrechts. Hier entstehen mit traditionellen, zum Teil auch noch mit modernen Auslegungen rechtskulturelle Konflikte: Die drakonischen Körperstrafen des sogenannten Hudud-Strafrechts (heute noch in einigen islamisch geprägten Staaten angewandt) verstoßen ebenso gegen Grund- und Menschenrechte wie solche Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, die eine Ungleichbehandlung der Geschlechter und der Religionen vorsehen. Gegen die Anwendung derartiger Vorschriften in Deutschland richtet sich der sogenannte ordre public, der die geltenden rechtlichen Grundüberzeugungen gegen alle abweichenden Normen durchsetzt.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Gesetze islamisch geprägter Staaten, die sich auf die Scharia berufen, sehr unterschiedlich gestaltet sein können: Die Scharia ist ein höchst flexibles System von Normen und noch mehr von Methoden der Normenfindung und -auslegung. Die Ergebnisse hängen sehr stark von den jeweiligen Grundhaltungen der Interpreten ab. Wer z.B. streng dem Wortlaut von Normen verhaftet bleibt, wird – wie in vielen Staaten der islamischen Welt – in erheblichem Umfang an Vorschriften festhalten, welche die Ungleichheit der Geschlechter und Religionen im Recht vorschreiben. Andere lesen dieselben Vorschriften dynamisch im Wandel von Ort und Zeit: So kann z.B. die unter Muslimen allgemein anerkannte Tendenz des Koran, die Rechtstellung von Frauen zu verbessern, in der Gegenwart als Forderung nach echter Gleich*berechtigung* inter-